

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 37
Abt. Flugtechnik	Austauschbarkeit (interchangeability) von Heißluftballon - Baukomponenten

1. Gegenstand

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis ist als Richtlinie für den möglichen Austausch von verschiedenen Heißluftballon - Baukomponenten untereinander anzusehen, und zwar in bezug auf eine erfolgte Musterzulassung, den Betrieb von Wechsel- und Zweithüllen sowie die vorübergehende Verwendung von Baukomponenten unterschiedlicher Hersteller.

2. Anwendung:

Das meist simple Verbindungssystem von Hülle, Korb und Brenner eröffnet eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten, die jedoch bei unsachgemäßer Anwendung eine Gefahr darstellen können.

- Besonderes Augenmerk ist auf die sachgemäße Verbindung von Korbseilen – Brennerrahmen – Hüllenauslaufseilen zu richten.
- Zu kritischen Stabilitätsproblemen kann es besonders bei Verbindung von kleinem Brennerrahmen mit großem Hüllenumfang kommen.
- Die Brennerleistung (Einzel-, Doppel-, Dreifach-, Vierfachbrenner) in bezug auf das Hüllenvolumen ist zu beachten.
- Die maximale Zuladung im Korb erfordert ebenfalls eine kritische Betrachtung.

Wird nur die Loading Chart für die Hülle beachtet, kann es zu einem Überladen des Korbes kommen. Ist die Zuladung im Korb im Verhältnis zum Hüllenvolumen sehr gering, kann es zu kritischen Betriebsbedingungen wegen Unterbeladung kommen.

- Die Kompatibilität zwischen Brennerschläuchen und Gasflaschen ist bei den Hauptventilen relativ einfach, beim Lockflammenanschluß jedoch nicht immer sofort augenscheinlich festzustellen.

3. Maßnahmen:

- Die im Flughandbuch angegebenen Kombinationsmöglichkeiten von Hülle, Korb und Brenner sind unbedingt zu beachten.
- Sämtliche Komponenten müssen in Österreich mustergeprüft oder musteranerkannt sein.
- Für sämtliche Komponenten müssen gültige Dokumente und Instandhaltungsbescheinigungen vorliegen. Auf eine gültige Nachprüfungsbescheinigung wird besonders hingewiesen.
- Für den Betrieb von Wechsel- und Zweithüllen müssen sämtliche Wechselkomponenten im Bordbuch der jeweiligen Hülle vermerkt sein.
- Für die Berechnung der Leermasse müssen die Massen der einzelnen Baukomponenten bekannt sein.

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 37
Abt. Flugtechnik	Austauschbarkeit (interchangeability) von Heißluftballon - Baukomponenten

<p>- Für die maximale/minimale Abflugmasse, die maximale Zuladung im Korb, oder anderen Betriebsbeschränkungen gelten jeweils die restriktiveren Angaben in den genehmigten Betriebsunterlagen. Ist die maximale Zuladung des Korbes nicht festgelegt muß die maximale Abflugmasse des Ballones aufgrund der Type bestimmt werden. Beispiel: Korb Aristocrat Size 120-133 in Verbindung mit Z-160 Hülle. Hier gilt als Berechnungsgrundlage, die maximale Abflugmasse für die Hüllengröße 133.</p> <p>- Die Gasflaschen müssen von der Größe (geringere Höhe als der Korbrand) und Bauart (vertikal, horizontal) mit dem Korb kompatibel sein.</p> <p>- Für jede Brennerzuleitung muß eine geeignete Gasflasche mitgeführt werden.</p> <p>- Die Anschlüsse von Gasflasche und Brennerschlauch müssen kompatibel sein (Rego, Tema, verschiedene Lockflammenanschlüsse der Hersteller). Zwischenstücke wie sie wahlweise beim Befüllen Verwendung finden dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>4. Zusätzliche Auflagen für die Verwendung von Baukomponenten anderer Hersteller als des Hüllenherstellers:</p> <p>- Korb und Brenner (Unterbau) sollen grundsätzlich vom selben Hersteller sein.</p> <p>- Das Hüllenanhängesystem muß ident sein, z.B. 4-Karabiner-Anhängesystem, udgl.</p> <p>- Die Kompatibilität von Hülle und Unterbau muß im Zuge einer Musterprüfung, ergänzenden Musterprüfung oder einer Zusatzmusterprüfung festgestellt worden sein und entweder im entsprechenden Musterkennblatt der Hülle, oder in den zugehörigen Betriebsunterlagen, angeführt sein.</p> <p>- Die Verwendung des Unterbaues eines anderen Herstellers muß im Flughandbuch des Hüllenherstellers geregelt sein (Liste oder generelles Statement).</p> <p>- Die entsprechenden Abschnitte der Betriebsunterlagen diverser Hersteller bezogen auf die zum Einsatz kommenden Baukomponenten müssen jeweils den Betriebsunterlagen der Hülle als Anhang beigegeben werden.</p>
--

Geschäftszahl: FL207-1/37-03	16.04.2003	Seite 2/2
------------------------------	------------	-----------